

Lagerung

- Lastaufnahmeeinrichtungen müssen standsicher gelagert werden, wenn sie nicht eingesetzt sind. Als standsicher gilt, wenn sie in keiner Richtung bei einem Neigungswinkel von 10° umfällt.

Wartung

- Leicht auszuwechselnde Verschleiß- und Normteile dürfen vom Betreiber nach Anweisung des Herstellers ausgetauscht werden. Ausschließlich Originalteile verwenden!
- Schraubverbindungen prüfen, erforderlichenfalls nachziehen!
- Änderungen und Umbauten nur mit schriftlicher Genehmigung des Herstellers durchführen!

Instandsetzung

- Instandsetzungsfähigkeit deformierter Teile der Lastaufnahmeeinrichtung unterliegt der Entscheidung des Herstellers!
- Sämtliche Reparaturarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Herstellers durchführen!

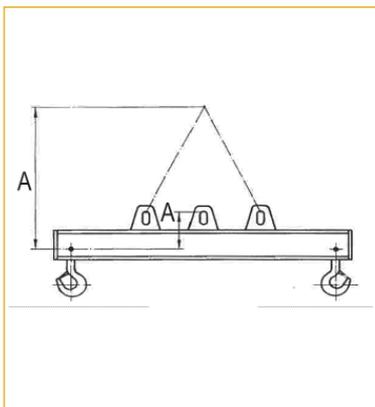
Garantie

- Es wird 1 Jahr Garantie auf Standardlastaufnahmeeinrichtungen gewährt.
- Die Garantie erlischt, wenn Bedienung, Prüfung und Wartung nicht nach dieser Betriebsanleitung erfolgen!

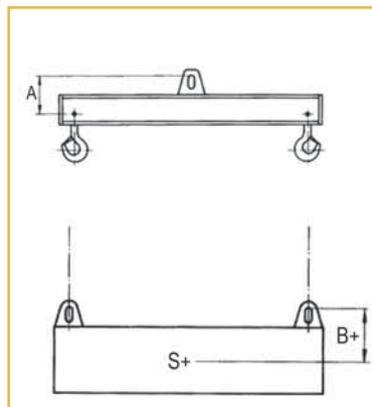
Wiederkehrende Prüfungen

- Lastaufnahmeeinrichtungen sind mindestens einmal im Jahr durch einen Sachkundigen zu prüfen.
- Zusätzliche Prüfungen können nach Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen oder als außerordentliche Prüfungen nach „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ BGR 500 (bisher VBG 9a) Pkt. 3.15.3 erforderlich sein.

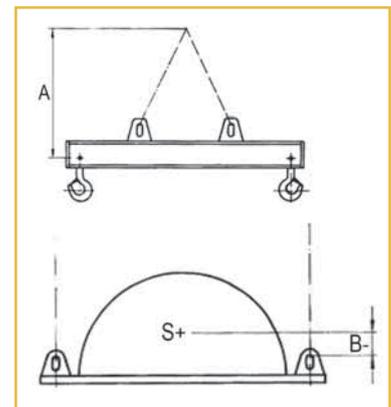
Stabilitätsprinzipien von Traversen



Traverse und Last nehmen nach einer Hubbewegung eine Gleichgewichtslage ein. Traversen mit langer Aufhängung bieten eine größere Stabilität.



Anschlagen oberhalb des Schwerpunktes der Last.



Anschlagen unterhalb des Schwerpunktes der Last.

Alle Traversen sind mit langer Aufhängung lieferbar

Beim Anschlagen unterhalb des Schwerpunktes (B-) muß der Wert A immer größer als B sein!